

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2008 umfasst 51 234 554 400 Euro. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 4.848,2 Mio. Euro. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 1.776,1 Mio. Euro anzusetzen. Die gemäß Art. 83 Satz 2 Landesverfassung für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Kreditverfassungsgrenze) wird infolgedessen um 1.841,2 Mio. Euro unterschritten.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen veränderten Regelungen:

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

Zu § 2 Abs. 1 Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 2 Abs. 2 Umfang der Kreditermächtigung

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 6 Planstellen/Stellen

Zu § 6 Abs. 2 Verbindlichkeit von Stellen

Die Stellenbenennung ist an die Terminologie des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) angepasst. Gleichzeitig wird die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – nachvollzogen.

Zu § 6 Abs. 3 Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Die Stellenbenennung ist an die Terminologie des TV-L angepasst. Darüber hinaus gilt diese Vorschrift nicht mehr für die Fachbereiche Medizin und Universitätsklinik, da die Universitäten einschließlich der Fachbereiche Medizin aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes zum 1. Januar 2007 in eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit eigener Dienstherrn- bzw. Arbeitgebereigenschaft umgewandelt wurden.

Zu § 6 Abs. 4 Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen

Die Stellenbenennung ist an die Terminologie des TV-L angepasst.

Zu § 6 Abs. 10 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Da die Hochschulen (mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen) aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes zum 1. Januar 2007 in eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit eigener Dienstherrn- bzw. Arbeitgebereigenschaft umgewandelt wurden, werden die Einstellungsverpflichtungen von 200 auf 171 reduziert. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird mit anderen Ministerien ohne eigenen Verwaltungsunterbau gleichgestellt.

Zu § 6 Abs. 12 Berichtspflicht

Vertreter aller Fraktionen haben sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit dafür ausgesprochen, dass das Finanzministerium den Landtag über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zu den Stichtagen 30. Juni (wie bisher) und 31. Dezember 2008 (anstatt 30. September 2008) unterrichtet. Die gesetzliche Berichtspflicht wird daher geändert.

Zu § 7 Personalausgaben**Zu § 7 Abs. 1 Deckungsfähigkeiten**

Die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – wird nachvollzogen. Die kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit innerhalb des Einzelplans wird zur Förderung des wirtschaftlichen Handelns der Verwaltungen nicht mehr zugelassen. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 7 Abs. 2 Übertragbarkeit

Die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – wird nachvollzogen.

Zu § 7 Abs. 3 Verstärkungen

Die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – wird nachvollzogen.

Zu § 7 Abs. 4 Berichtspflicht

Vertreter aller Fraktionen haben sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit dafür ausgesprochen, dass das Finanzministerium den Landtag über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni (wie bisher) und 31. Dezember 2008 (anstatt 30. September 2008) unterrichtet. Die gesetzliche Berichtspflicht wird daher geändert.

Zu § 8 Besondere Regelungen für das Personaleinsatzmanagement

In der neuen Vorschrift werden die haushaltsrechtlichen Regelungen getroffen, die nach dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetz über das Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (PEMG NRW) erforderlich sind. Die Regelungen zur Stellenbesetzungssperre des § 8 alter Fassung sind entbehrlich, da § 7 PEMG NRW umfangreiche Regelungen zum Stellenbesetzungsverfahren enthält. Eine externe Besetzung von freien und besetzbaren Stellen ist auch nach dem PEMG nur im Ausnahmefall möglich. Die Weiterführung des § 8 alter Fassung für den Landtag und den Landesrechnungshof, die am Personaleinsatzmanagement nicht teilnehmen, ist nicht erforderlich, da diese auch schon nach den bisherigen Regelungen selbst zu Ausnahmen befugt waren.

Zu § 8 Abs. 1 Umsetzungen

Die Verwaltung wird zu den zur Durchführung des Personaleinsatzmanagements notwendigen haushaltswirtschaftlichen Umsetzungen ermächtigt.

Zu § 8 Abs. 2 Altersteilzeit

Nach den allgemeinen Regelungen müssten zur Realisierung eines kw-Vermerks zwei Beschäftigte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Durch die Möglichkeit, besondere Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen einzurichten, genügt für die Realisierung eines kw-Vermerks die Inanspruchnahme einer Altersteilzeitbeschäftigung. Eine Altersteilzeitplanstelle bzw. Altersteilzeitstelle entspricht einem Stellenanteil in Höhe von 50% einer herkömmlichen Planstelle bzw. Stelle. Die durch den Wechsel in eine Altersteilzeitbeschäftigung eingesparten Haushaltsmittel werden an das Landesamt für Personaleinsatzmanagement umgesetzt.

Zu § 8 Abs. 3 Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken

Die Ressorts sind grundsätzlich verpflichtet, kw-Vermerke zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einer bestimmten Reihenfolge zu realisieren. Auch nach den bisherigen Regelungen konnte das Finanzministerium hiervon Ausnahmen zu lassen. Die Regelung soll nunmehr bei der Durchführung der Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 7 PEMG NRW fortgeführt werden.

Zu § 8 Abs. 4 Besondere Regelungen für die Kunsthochschulen

Die Vorschrift ist neu.

Nach dem Zukunftspakt sind die Kunsthochschulen von allen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen freizustellen. Hierzu diene auch der nun weggefallene § 8 a. F. Die entstehende Lücke wird durch den neuen Abs. 4 wieder geschlossen.

Zu § 9 EPOS.NRW

Der alte § 9 ist durch das PEMG NRW überholt.

Die Regelung des Absatzes 1 alter Fassung ist entbehrlich, da die Realisierung der kw-Vermerke nach dem PEMG NRW entweder über eine Personalisierung der kw-Vermerke oder durch die Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 7 PEMG NRW sichergestellt wird.

Absatz 2 alter Fassung ist entbehrlich, da Ausnahmeregelungen nunmehr über § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes oder § 4 Abs. 3 PEMG NRW getroffen werden können.

Absatz 3 alter Fassung ist entbehrlich, weil die Aufgaben der Personalagentur durch das Landesamt für Personaleinsatzmanagement übernommen werden. Das PEMG NRW enthält spezielle Regelungen zur Besetzung von freien und besetzbaren Stellen.

Zu § 9 EPOS.NRW

§ 9 ist neu.

Derzeit ist nicht auszuschließen, dass die Kosten für EPOS.NRW über die ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehen werden. Um zeitliche Verzögerungen bei der Realisierung des Projekts zu vermeiden, bedarf es einer vorsorglichen Ermächtigung.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Zu § 11 Abs. 2 Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) haben aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes nicht mehr einen im Haushalt abgebildeten Globalhaushalt. Dementsprechend waren sie separat aufzunehmen.

Zu § 11 Abs. 3 Neue Miet- und Baumaßnahmen

Die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) haben aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes nicht mehr einen im Haushalt abgebildeten Globalhaushalt. Dementsprechend waren sie separat aufzunehmen.

Zu § 11 Abs. 6 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Sturmschäden

Die Vorschrift ist neu.

Nachdem der Sturm „Kyrill“ im Januar 2007 auch in NRW erhebliche Schäden angerichtet hatte, bemühte sich die Landesregierung zusammen mit dem Bund um Mittel aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EU). Mittlerweile hat die Europäische Union entschieden, dass rund 167 Mio. Euro an die Bundesrepublik Deutschland aus dem Fonds geleistet werden. Ein erheblicher Teil dieser Mittel wird nach NRW fließen, weil hier der Schadensschwerpunkt liegt. Die Einzelheiten der Mittelauszahlung und der Mittelverwendung werden zurzeit zwischen der EU und dem Bund verhandelt. Anschließend müssen Bund und Länder entsprechende Vereinbarungen zur Mittelverwendung treffen. Der Auszahlungszeitpunkt der EU-Mittel steht derzeit noch nicht fest.

Da nach der EU-Verordnung zum Solidaritätsfonds ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an den Mitgliedsstaat nur ein Jahr Zeit bleibt, die Mittel zu verausgaben, soll bereits jetzt mit der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2008 Vorsorge getroffen werden, die Beträge vereinnahmen und verausgaben zu können. Um die Mittel von der zentralen Position im Einzelplan 20 zu den für die endgültige Verausgabung vorgesehenen Titelgruppen 99 in den Kapiteln 08 031, 10 090 und 14 150 im Vollzug umsetzen zu können, ist die gesonderte haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Zu § 20 Abs. 1 Förderung des Sportstättenbaus

Die Vorschrift ist neu.

Das Sportstättenfinanzierungsprogramm ist ein wesentlicher Baustein des mit dem Landessportbund bereits im Wesentlichen abgestimmten Bündnisses für den Sport. Es ermöglicht substanzielle Verbesserungen für die Sportvereine und -verbände. Der Kauf, der Neu-, Um- oder Erweiterungsbau, die Instandsetzung, Modernisierung

oder Sanierung von Sportstätten wird dazu beitragen, dass die Sportvereine und –verbände ihre Angebote verbessern und auf die sich verändernden Bedürfnisse ihrer Mitglieder zuschneiden können. Das Programm ist für die Jahre 2008 bis 2010 geplant, umfasst ein jährliches Darlehensvolumen von 50 000 000 Euro und soll sicherheitsunterlegt über die NRW.BANK abgewickelt werden.

Zu § 20 Absätze 2 bis 6

Die Sortierung innerhalb der Paragraphen erfolgt nach der Einzelplannummer. Aufgrund dessen werden die Absätze 1 bis 5 zu den Absätzen 2 bis 6.

Zu § 21 Gewährleistungen

Zu § 21 Abs. 1 EU-Programm "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

Abs. 1 entfällt.

Die Projekt Ruhr GmbH hat zum 31. Dezember 2006 ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Die Geschäftsanteile des Landes an der Projekt Ruhr GmbH sind mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an den Regionalverband Ruhr veräußert worden. Abs. 1 ist daher nicht mehr notwendig und kann entfallen.

Abs. 2 wird zu Abs. 1. Ansonsten ist die Vorschrift inhaltlich unverändert.

Zu § 21 Abs. 2 Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Abs. 3 wird zu Abs. 2. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 22 Garantien

Zu § 22 Abs. 1 Kunstausstellungen

Anlässlich des einhundertjährigen Bestehens des in Trägerschaft des LWL stehenden Westfälischen Museums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster soll die Ausstellung „Orte der Sehnsucht – Künstler unterwegs“ durchgeführt werden. Sie beschäftigt sich mit fremden Kulturen, dem Austausch über Handelswege, stellt unterschiedliche Reiseformen und Verkehrswege dar. Neben der Präsentation verschiedener Exponate von Albrecht Dürer, Claude Lorrain, Hans Markart, Henri Matisse, Adolph Menzel, Paul Gauguin und von Archivalien, seltener Dokumente und kunstgewerblicher Exponate bildet die Vermittlung mit einem eigens entwickelten Konzept für den interkulturellen Austausch einen besonderen Schwerpunkt der Ausstellung.

Es ist geplant, dass das Land die Durchführung der Ausstellung mit 200 000 Euro fördert. Der Rest muss von den kommunalen und sonstigen Projektbeteiligten aufgebracht werden. Der Versicherungswert der Leihgaben beträgt rund 450 000 000 Euro, für den das Land im Haushaltsjahr 2008 aufgrund der besonderen Bedeutung des Ausstellungsvorhabens eine entsprechende Garantie übernimmt.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen

Zu § 24 Abs. 1 Vertragsnaturschutz

Abs. 1 entfällt.

Eine Vereinbarung über Finanzhilfen für die deutsche Steinkohle ist bislang noch nicht geschlossen worden. Es wird allerdings damit gerechnet, dass im Laufe des Jahres 2007 von der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Eine Aufnahme dieser Vorschrift in das Haushaltsgesetz 2008 ist demnach nicht notwendig.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte ursprünglich geplant, in den Jahren 2006 und 2007 Rahmenverträge für NATURA-2000-Gebiete abzuschließen. Mit der Neuausrichtung der EU-ELER-Förderung ab 2007 soll u. a. bei der Förderung der Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten ein Ausgleich mittels Flächenprämien als neuer Fördertatbestand aufgenommen werden. Aus diesem Grunde entschied das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, nicht wie geplant mit dem Abschluss von Rahmenverträgen in 2006 zu beginnen, sondern den neuen Fördertatbestand in die Verträge mit aufzunehmen. Das NRW-ELER-Programm wird voraussichtlich Mitte 2007 von der EU genehmigt werden. Danach soll begonnen werden, Verträge über die Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten abzuschließen. Es muss aufgrund der vorgenannten Umstände damit gerechnet werden, dass die geplanten Vertragsabschlüsse nicht alle im Jahr 2007 mehr möglich sein werden. Entsprechend wurde die Ermächtigung noch in das Haushaltsgesetz 2008 aufgenommen.

Zu § 24 Abs. 2 Bergschäden

Abs. 3 wird zu Abs. 2. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 24 Abs. 3 Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim

Abs. 4 wird zu Abs. 3. Ansonsten ist die Vorschrift inhaltlich unverändert.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**Zu § 26 Abs. 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 26 Abs. 2 Abschluss von Mietverträgen

Die Hochschulen haben aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes nicht mehr einen im Haushalt abgebildeten Globalhaushalt. Dementsprechend waren sie separat aufzunehmen. Des Weiteren wurde redaktionell klargestellt, dass sich das Mietbudget auf den Einzelplan bezieht.

Abs. 5 ist entfallen.

Der Darlehensvertrag wurde abgeschlossen. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 28 Zuwendungen**Zu § 28 Abs. 2 Besserstellungsverbot**

Absatz 2 ist entfallen.

Die Gesetzeslücke wurde mittlerweile geschlossen. Eine eigenständige Regelung im Haushaltsgesetz ist nicht mehr notwendig.

Absatz 3 wird zu Abs. 2. Ansonsten ist diese Vorschrift unverändert.

Zu § 29 Fachbezogene Pauschale**Zu § 29 Abs. 1 Fachbezogene Pauschale**

Die fachbezogene Pauschale wird entsprechend der vom Gesetz eröffneten Möglichkeit zusätzlich zu den Aufgaben des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auch in anderen Bereichen genutzt. Sie hat sich als ein allgemeines Förderinstrument des Landes bewährt. Mit dem Wegfall des Satzes 2 wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Zu § 29 Abs. 5 Rückzahlung

Abs. 5 Satz 4 wurde ergänzt, Abs. 5 Satz 5 neu gefasst.

Von der Rückzahlungspflicht ausgenommen werden ebenfalls die Ausgaben für die Beweiserhebung und Kostenerstattung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten. Als Folge der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung müssen die Gemeinden nunmehr die Ausgaben in diesem Bereich tragen. Durch Gewährung einer fachbezogenen Pauschale werden die sich hieraus ergebenden finanziellen Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände kompensiert.

Zu § 29 Abs. 8 Träger der freien Jugendhilfe

Diese Vorschrift ist neu.

Sie wird vorsorglich ausgebracht, da das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration plant, im Rahmen des Erlasses der Förderrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan die Träger der freien Jugendhilfe in das Verfahren der fachbezogenen Pauschale einzubinden.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen**Zu § 30 Abs. 1 Zweckgebundene Verausgabung von Lotterie- und Wetteinnahmen**

Die bislang aufgeführten Lottereeinnahmen sowie die Einnahmen aus den Lotterien KENO und TOTO werden 2008 in einem Pool zusammengefasst und dann quotiert an die Destinatäre ausgezahlt werden. Aufgrund dessen bedarf es einer Erweiterung um die hinzugekommenen Lottereeinnahmen.

Darüber hinaus wurde das Sportwettengesetz durch § 22 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Die bislang in Abs. 1 genannten Zwecke sind nunmehr alle in § 10 Glücksspielstaatsvertrag AG NRW geregelt. Dementsprechend wird nunmehr nur noch auf diese Regelung verwiesen.

Zu § 31 Weitergeltung

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 32 In-Kraft-Treten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2008.